Almts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerber, ben 7. Oftober 1896.

Die Nummer 25 der Gesets-Sammlung enthält unter

und Betrieb einer Gifenbahn von Friedrichsdorf nach 1. Januar f. Is. einzureichen. Friedberg, vom 19./15. Februar 1896.

Berordnungen und Befanntmachungen der Central-Behörden. Befanntmachung.

Turnlehrerprufung ift Termin auf Dienstag, ben 23. ausgestellt fein. Februar 1897 und die folgenden Tage anberaumt morhen.

Melbungen ber in einem Lehramte stehenden Bewerber find bet ber vorgesetten Dienstbehörde späteftens bis zum 1. Januar 1897, Melbungen anderer Bewerber bei berienigen Röniglichen Regierung, in beren Bezirk ber Betreffenbe wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Is. anzubringen.

Rur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Melbungen bei Rr. 9851 ben Staatsvertrag, betreffend ben Bau bem Koniglichen Polizei-Brafibium bierfelbst bis jum

> Die Melbungen können nur bann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke orbnungemäßig beigefügt find.

Die über Gefundheit, Führung und Lehrthätig= Für die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende feit beizubringenden Zeugnisse muffen in neuerer Zeit

> Die Anlagen jedes Gesuches find gu einem Befte vereinigt vorzulegen.

> > Berlin, den 15. September 1896.

Der Minister ber geiftlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Rüaler.

2) Der Bundesrath hat in seiner Sigung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abanderung ber Berordnung vom 16. Juni 1882, betreffend bie Ginrichtung von Strafregistern und bie weichselseitige Mittheilung ber Strafurtheile,

beichlossen:

1)

Artifel 1. Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C er- Formular B. halten bie aus ben Anlagen ersichtliche abgeänderte Faffung. Artifel 2.

Im § 15 der Berordnung werden als Absat 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Berjon betreffenden Bermerte fann in eine Straflifte über-

tragen werben.

Als Strafliste bient die erste, biefe Berson betreffende Strafnachricht A ober bas Formular ju einer folden Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Lifte auf einem beigefügten Bogen fortgefett. In die Lifte wird der wesentliche Inhalt der Bermerke nach den beiliegenden Muftern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in ben bie Berfon betreffenden Angaben werden auf ber Borberseite ber Lifte unter Sinweis auf die laufende Nummer ber Gintragungen vermerkt.

Ift eine Straflifte angelegt, fo konnen bie Urschriften ber in biefelbe übertragenen Ber-

merke aus bem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werben in die Strafliste nicht aufgenommen, find aber mit diefer im Regifter aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücknichtigen.

Artifel 3.

Der § 16 ber Berordnung wird folgenbermaßen abgeanbert:

Bermerke über Bersonen, beren Tob bem bas Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, find aus bem Register zu entfernen. Ausgegeben in Marienwerber am 8. Oftober 1896.

Im Uebrigen bürfen die Bermerke nicht vor dem Schlusse besjenigen Jahres, in welchem der Berurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artifel 4.

Nach § 17 der Verordnung wird folgender § 17 a eingeschaltet:

§ 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Ar. 1 bis 8 des Strafgesetzuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verzurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen sür die einzelnen Arten dieser Ilebertretungen nur je die drei letzten Berurtheilungen und außerdem diesenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Absat 2 des Strafgesetzuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Berurtheilungen genügt es, wenn sür jede Uebertretungsart die Zahl dieser Berurtheilungen angegeben wird.

Artifel 5.

Rach § 18 der Berordnung wird folgender § 18 a eingeschaltet:

§ 18 a.

Stedbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutt werben. Zu biesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte besugters oder unbesugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefs nachrichten ausgesertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Reaisterbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Singang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon

Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Bersolgte sich in haft befindet ober ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der versolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Ausenthalt des Bersolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Bersolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hiersüber der versolgenden Behörde unter Zurückhaltung der Steckbriefnachricht besondere Mitsteilung zu machen.

Nach Maggabe bes vorhergehenden Absates ist auch zu versahren, wenn später ber Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder

ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ift

jeder diefer Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung ju machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre versloffen sind.

Artifel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Bermerte, welche auf Grund ber bisherigen Fassung des § 16 ber Berordnung vom 16. Juni 1882 aus bem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe ber neuen Fassung desselben aber barin zu belaffen

waren, find, soweit fie noch vorhanden, in basselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Gutbrod.

Borstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerber, den 29. September 1896. Der Regierungs-Präsident. Mittheilende Behörde: Polizeipräsidium Berlin

Strafnachricht (B) für bas Strafregifter gu Dresden

Aftenzeichen:

Giridic Strafnadricht erhielt bas Strafregifice gu

I 2305

Familienname (bei Frauen Geburtename):

Schmid

Bornamen (Rufname zu unterftreichen:)

Johanne Friederike

Familienstand:

Tebia

verheirathet

permittmet

geschieben

Bor= und Familien=(Geburts=)name

des (bezw. früheren) Chegatten:

Friedrich August Schulze

Des Baters Bor- und Familienname:

(unehel.)

Der Mutter Bor- und Geburtename:

Auguste Wilhelmine Schmid

(Se = 15. Tag: burts= Monat: April

(3) e = burts: ort.

Gemeinde: Dresden ev. Strafe, Stadttheil: Neustadt

Bermaltungsbezirf: Dresden

Landgerichtsbezirf: Dresden

Staat: Sachsen

Wohnort: ohne

tag.

ev. letter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne

Jahr: 1864

ev. Stand bes Chemanns:

Schuhmacher

Borftebend bezeichnete Person.

verurtheilt burch Urtheil des Kgl. Landgerichts II Berlin

pout 5. Juli 1894

wegen Landstreichens ift laut Beschluß bes Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894 auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummels. burg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N. Ober-Regierungsrath.

Verfolgende B	ehörde:	Steckbriefi	nachricht (D) für bas	Strafregister zu	Aftenzeichen:	
1915						
Familiennan	re (bei F	rauen Geburtsi	tante):			
Vornamen (K	lufname z	u unterstreichen):			
Familienstan Bor- und Fami bes (bezw. frü	ilien=(Geb		3 verheirathet	verwittwet	geschieben	
Des Vaters L	dor= und	Familienname:				
Der Mutter 2	3or= und	Geburtsname:				
Ge= Ang: burts= Monat: tag. Jabr:	rts= Monat: burts= ev. Straße, Stabttheil: Staat:					
Wohnort: ev. letter Aufenthaltsort:						
Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Chemannes:						
Vorbestraft w zulegt im Jah	egen Ver	brechen, Vergeh	en ober aus § 361 Nr	. 1—8 Strafgesetzbuc	hs: nein ja	
Bemerkungen	:					
		nd bezeichnete	Person ist am			
Steckbrief erlassen worden. Datum: Unterschrift:						
Datum.		OYaa	2 Kana P. A. C.	Unterschrift:		
Die verfo	lgte Pers	on ist nach Mi	Funft bes Strafregiste ttheilung be	rs zu		
anı		burch	wegen	auf Grund von	3u	
Argent Land						
		den und befinde In befindet sich	et sich, wie hiernach anz	unehmen, zur Zeit ir	Saft.	
Patum:	D	1,000	Unter	Unterschrift:		

3) Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die all gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gefets-Sammlung S. 230) erlasse ich nachstehende

Polizeiverordnung

betreffend

bie Beförderung gefährlicher Guter in Rauffahrteischiffen.

§ 1. Die nachfolgenben Bestimmungen erstrecken fich aut

1. die im § 50 der Berkehrsordnung für die Gisen= bahnen Deutschlands und bessen Anlage B aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),

2. die ebenda aufgeführten ätenden Stoffe,

3. die nachbenannten seuergefährlichen, nach bem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen ge= theilten Gegenstände.

I. Rlaffe.

- alle entzündbaren Flüssigkeiten, beren spezifisches sehen sein. Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpeter= fäure.
- b. Rohes Petroleum (Rohnaphta) sowie alle Destillate zu fein. aus diesem und aus Theer-, Barg-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- ober Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, fofern biefe Deftillate Ded verpactt fein: bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen, (Benzin, Ligroin 11. dergl.).

c. Buchersche Feuerlöschdosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, fowie Rolodiumwolle von mindestens 50% Wasser=

gehalt.

d. Folgende Gegenstände, wenn fie feucht oder ge= fettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddy= wolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen= und Baumwollengarn = Abfälle sowie Lumpen.

II. Klasse.

a. Holzgeist, (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen=, Torf= und Schieferölen von einem spezisischen Gewicht unter 0,83 und einem Ent= flammungspunkte über 15 Grad C. (vergl. Ib).

b. Streichhölzer, Reib- und Streichzunder (Bundlichtchen, Zündschwämme und bergl.), China fire crackers, jowie Sicherheitszunder, &. h. Bundichnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnismäßig geringen Menge Schiefpulver gefüllt ift.

c. Rohe Bolle, rohe Bammwolle, Flachs, Sanf, wolle (Mungowolle und Shoddywolle), Woll-fleinen Fahrt feine Anwendung.

abfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn Abfälle fowie Lumpen.

§ 2. Auf die Beforderung von Sprengftoffen und ätenden Stoffen in Kauffahrteischiffen finden hinsichtlich

a. der Zulassung zur Beförderung,

b. der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,

c. der über die Herstellung, Beschaffenheit und Bervadung beizubringenden Bescheinigungen soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen ge= troffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Ber= kehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Batronen von Nitroglycerin enthaltenden Braa. Schwefelather (Methylather), Kollobium, Schwefel- paraten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatinekohlenstoff, (Schwefelalkohol), Betroleumather bynamit, Karbonit) muffen außer der fonst vorge-(Gafolin, Reolin u. bergl.) und ähnliche aus schriebenen Verpackung mit einer das Gindringen von Betroleum, Barg, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Baffer oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (&. Torf- und Schieferthecr bereitete Stoffe, sowie B. mit Gummilosung verklebten Gummibeuteln) ver-

> Bur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet

> > B. Aetenbe Stoffe.

Von äßenden Stoffen muffen bei Verladung unter

1. Schwefelfäure entweder

- a. in Riften, welche zwei durch eine an den Banden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Sänre enthalten. Die Stopfel Der Rruge muffen gut mit Schwefelkitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und einem darüber ge= bundenen Lappen versichert fein. Die Krüge muffen fest in Infusorienerde, Kreibe oder Sage= spänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Berpachungsmaterial zu verwenden. Ober
- b. in eisernen Käffern, welche bei einem Druck von mindeftens 4 Atmosphäre keine bleibende Beränderung zeigen, hierauf geprüft find und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außerenropäischen Ländern find nur neue Fäffer zu verwenden, auch nuß in diesem Falle die Säure beim dichten Berschließen der Fässer eine Temperatur von 35 Grad C. haben.

2. Salpeterfäure in Riften wie unter 1a; jeboch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht ver= wendet werden.

3. Salzfäure in Kisten wie unter 1a.

Die vorstehenden strengeren Vorschriften für die Werg und Jute; ferner folgende Gegenstände, Berladung von Schwefelfaure und Salgfaure finden wenn fie weder feucht noch gefettet find: Runft- auf hölzerne Segelschiffe in der Ruftenfahrt und ber

von der Versendung ausgeschlossen.

äßende Stoffe geltenden Bestimmungen.

(§ 1) muffen behufs der Beförderung in Kauffahrtei-lichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

schiffen vervact fein:

fäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder nur auf bem Berded verladen werden. Thon, welche zum Schutz gegen Stoße mit gedoppelten Körben mit Dedel) versehen sind:

Ia ober in starken dichten Fässern;

3. pon den Gegenständen unter Ic: fein muffen,

gewöhnlicher, (weißer oder gelber) Phosphor, von amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blech- Ladung zu verhindern. büchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg müssen,

Kollodiumwolle von mindestens 50 %. Wasser=

1b (siehe No. 2) oder auch in Glasballons Rörben verpact find (vergl. § 7);

Raum der Rifte völlig ausgefüllt ift.

§ 4. Die Behälter der im § 1 unter Ia bis c stauen. aufgeführten Gegenstände muffen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zu- ladenden feuergefährlichen Fluffigkeiten find in gefate "Feuergefährlich", die gewöhnlichen Phosphor Schloffenen Raumen zu verftauen, welche in Dampf= enthaltenden Kiften außerdem auf der oberen Seite die schiffen durch wafferdichte Schotte von Maschinen und Bezeichnung "Oben" in leicht erkennbaren, maffer= Reffelraumen getrennt sind. festen Schriftzügen tragen.

ber räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als verladen werden durfen (fiehe SS 5, 6 und 7), nicht 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an auf bemfelben Schiffe befördert werden. Bord haben, dürsen Sprengstoffe, mit Ausnahme der Berbeck verladen werden.

Gemische von Schwefel- und Salpeterfäure find tonnen für fürzere Reifen feitens ber Ober-Bräfidentent Ausnahmen von dieser Regel zugelaffen werden. Sin= Rothe rauchende Salveterfäure unterliegt ben für füchtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in drinfeuergefährliche Gegenstände (Klaffe la), nicht den für genden Källen (zur Beseitigung von Gisstonfungen pp.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des § 3. Bon ben feuergefährlichen Gegenständen Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung ber erforder=

§ 6. Auf anderen Schiffen burfen Sprenastoffe 1. die Gegenstände unter la entweder in Gefäßen nur unter Ded, die feuergefährlichen Gegenstände ber aus ftartem, bicht vernietetem Blech ober in Ge- Rlaffe Ia, auf Dampfichiffen auch diejenigen ber Klaffe 1b,

§ 7. In einfachen Rörben verpacte Glasballons nügend ftarker Umhüllung (Holzkisten oder (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen Flüffigfeiten burfen, soweit sie überhaupt gur Beforderung qu= 2. Die Gegenstände unter Ib entweder wie die unter gelaffen find, auf allen Schiffen nur auf bem Berbed verladen werden.

§ 8. Die feuergefährlichen Gegenstände unter Bucheriche Keuerlöschofen in blechernen Gulfen la durfen nur dann, wenn die Gefäße mit allfeitig in bochftens 10 kg enthaltenden, inwendig mit geschloffenen festen Solztiften umgeben find, in einfachen Papier ausgeklebten Risten, welche in gleichfalls Rorben verpactte Glasballons (Demijohns u. bergl.) mit Bapier ausgeklebte größere Riften eingestellt mit feuergefährlichen oder agenden Fluffigkeiten niemals über einander geschichtet werden.

§ 9. Bei Berladung von Schwefel-, Salveter= Maffer umgeben, in höchstens 30 kg faffenden ober Salzfäure unter Ded ift durch eine Unterlage von verlötheten Blechbüchsen, welche in ftarfen, mit Ralfftein, Kreibe, Sand, Riefelguhr, Rohlen ober burch zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens andere geeignete Vorkehrungen die Berührung aus-100 kg wiegenden Riften fest verpackt fein muffen, fließender Saure mit ber Schiffswand und ber übrigen

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden wiegende Riften mit Sägespänen eingestellt sein Paragraphen finden auf hölzerne Segelschiffe in ber Rüftenfahrt und der kleinen Fahrt feine Unwendung.

§ 10. Schiffe, in welchen mehr als die Sälfte gehalt in dicht verschloffenen Blechgefäßen, welche des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegen= in bauerhaften Holzkisten verpackt sein muffen; ständen ber Rlaffe Ib unter Deck ausgefüllt ift, muffen 4. die Gegenstände unter IIa entweder wie die unter mit einer wirksamen Oberflächenventilation verseben sein.

§ 11. Sprengstoffe und feuergefährliche Gegen= (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen ftände durfen niemals über den Keffelräumen verstaut werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände find mög= 5. die Gegenstände unter Ilb in einer allfeitig ge- lichst weit, diejenigen der Rlasse I sowie die Sprengschlossenen festen Holzkiste bergestalt, daß ber stoffe mindestens 2 m in horizontaler Richung von Resselräumen, Herden und Defen entfernt, zu ver-

§ 12. Sprenastoffe und die unter Deck zu ver-

§ 13. Sprengstoffe dürfen mit solchen feuer= § 5. Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb gefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verbed

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleich= zur Abgabe von Signalen nothwendigen Mengen von zeitige Beforderung von Bulver und Munition mit Bulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefähre den unter Ib aufgeführten feuergefährlichen Fluffigkeiten, lichen Gegenstände unter Ia und b überhaupt nicht, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen bie Gegenstände unter Ic und d aber nur auf dem Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Klüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen Stelle bes Decks entfernt, verstaut find, unter welcher bie Behalter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit

sich die Bulverkammer befindet.

§ 14. Zündungen, mit Ausnahme der Zünd= fcnure, aber einschließlich ber Bundhutchen und Bund- agenden Stoffen hat unter forgfältiger Bermeibung fpiegel, fertige mit Bundungen versebene Batronen, von Erschütterungen zu erfolgen; die Behalter durfen überhaupt alle fprengfraftigen Fabrifate, welchechlorfaure beshalb nicht gerollt ober geworfen werben. oder pikrinfaure Salze, Knallqueckfilber, Knallfilber ober Anallgold, rein ober in Gemischen oder Praparaten, von Sprengstoffen ober feuergefährlichen Gegenftanben enthalten, durfen mit den sonstigen Sprengftoffen nicht Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so find geeignete in bemfelben Raume verladen werden, sondern find, Bortehrungen gur Berhütung des Funkenfluges gu wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher treffen. Dabei find die Schornfteine der Schiffstombufen von bem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden und Defen sowie die Schornsteine von Gulfemaschinen möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht biefe Richtung entfernt liegt. Enthält bas Schiff nur zwei Schornsteine in ben Hauptschornstein eingeführt find. Räume, fo find die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Tremmings- ober Lofden in der Dunkelheit stattfindet, mit fest: und wand und zwar auf jeder Seite möglichft weit, min- hochangebrachten Laternen erleuchtet fein. bestens aber 3 m in herizontaler Richtung von bieser entfernt, unterzubringen. Enthält bas Schiff nur einen Gegenftande ober Sprengstoffe verlaben find, burfen Raum, fo nuß diefer für ben Fall, daß eine gleichzeitige nicht mit anderem Lichte als mit zuverläffigen Sicher= Beforberung von Sprengstoffen beiberlei Art stattfinden beitelampen betreten werben; bas Sabatrauchen in foll, burch Errichtung einer festen bicht gefügten biefen Räumen ift untersagt. Zwischenwand in zwei Räume getheilt werben; bie Sprengstoffe find alsbann gleichfalls, wie vorstehend Schiffe überhaupt nicht geraucht werben. angegeben, zu verschiedenen Seiten ber Zwischenwand zu verstauen. Bei ber Unterbringung find in jedem schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm Falle bie Borfdriften ber §§ 9 und 10 zu berud- als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, ftets sichtigen.

§ 15. Sprengstoffe burfen nicht mit feuergefähr= P führen. lichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlorfaures Kali ober Mischungen beffelben auch nicht mit fluffigen ber Ablader bem Schiffer vor der Berladung unter Mineralfäuren in benfelben Räumen verladen werben. Beifügung ber nach § 2 erforderlichen Beicheinigungen Die bezeichneten Gegenstände find von einander mog- Die Guter als agende, feuergefährliche oder als Sprenglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler stoffe anzuzeigen und die Art berselben genau ju be-Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in zeichnen. Die gleiche Unzeige hat zu machen: benen Sprengstoffe verftaut werben, muffen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter durfen zwar mit Sprengstoffen in denfelben Räumen verladen werden, muffen aber von biesen durch geeignete Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§ 16. Salpeterfäure und Schwefelfäure sind bei Berladung unter Ded möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt von Spiritus, Terpentinol, raffinirtem Petroleum, und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beibe rober Bolle, rober Baumwolle, Flachs, Sanf, Werg, Säuren, namentlich aber Salpeterfäure find nicht un-

und Ilc) zu lagern.

§ 17. Behälter mit Brennftoffen oder abenden gen gur Berladung geliefert werben. Stoffen find im Schiffsraume fo fest zu verstauen, daß fie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umtanten oder ladungsicheinen über agende ober fenergefährliche Gegen-Derabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. stände ift die Gattung (§ 1) sowie die Art der Ber-Insbesondere durfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, padung der Guter anzugeben, bei Sprengstoffen und muffen vielmehr gelegt und burch geeignete Unterlagen feuergefährlichen Gegenständen ber Rlaffe Ia-c unter und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert Sinzufügung des Vermerks "Explosiv" bezw. "Feuerwerden.

Bei Berladung von Bulver, Sprengfalpeter und

Gifen in Berührung kommen können.

§ 18. Das lieberladen von Sprenastoffen und

§ 19. Wird während bes Labens ober Löschens

Die Berladungspläte muffen, wenn bas Laben

§ 20. Schifferäume, in welchen feuergefährliche

Während des Ladens und Löschens darf auf dent

§ 21. Auf Binnengewässern muffen Rauffahrtei= aufgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen

§ 22. Der Befrachter hat bem Verfrachter und

1. wer die Guter bem Befrachter ober Ablader behufs ber Berladung überfendet, bem Befrachter

oder dem Ablader:

2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter ober Ablader gur Beiterbeförderung behufs ber Berladung überfendet, seinem unmittelbaren Rach: manne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei ber Berfendung Bute, Reib-, Streich- und Sicherheitszundern, fofern mittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§ I, Id biefe Guter unter ber handelsublichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Berpadun:

In den Konnoffententen ober anderen Seevergefährlich".

§ 23. Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf brennbarem Salpeter ift Borforge zu treffen, bag weber welchem bem Reichsgesetz gegen ben verbrecherischen

ober gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gefethl. G. 61) unterliegende Sprengstoffe fich befinden, muß ben vorge= 5) Diefem Stud des Amtsblattes ift eine Beilage, fchriebenen Erlaubnifichein zum Besit von Sprengstoffen enthaltend die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in ober beglaubigte Abschrift beffelben bei sich führen und Preußen für die Erste Desterreichische Allgemeine Unauf Verlangen vorzeigen.

Borschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß Strafgejegbuchs (§ 367 Mr. 5) und bes Reichsgesetzes Ludwig Schurgast in Berlin (Reu-Rölln a. 28. 1) gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Be- zum Generalbevollmächtigten ber Gefellschaft für bas brauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs- Rönigreich Preugen ernannt worden ift. Gefetbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldbuße

pon zwanzig bis hundert Mark bestraft.

bei ber Beförderung von Sprengftoffen, ätenden Stoffen und ber breizehnjährige Schüler Bladislaus Rogmann und fenergefährlichen Gegenständen sowohl in bentschen - beibe zu Thorn - haben fich am 31. Juli b. 3. wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Unwendung, an ber Rettung des neunjährigen Schulfnaben Johann jofern die Berladung, in den Källen der SS 19 und Wojciechowski vom Tobe des Ertrinkens im Winter-20 die Berladung ober Löfdjung, im Geltungsbereiche hafen bafelbft, Rogmann auch an ber Rettung bes beim diefer Recordiuma erfolat.

bes § 5 finden auf die Munitionstransporte für die Pramie von 20 Mark bewilligt habe. im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge ber Raiserlichen Marine feine Anwendung, sofern die Wiuficherten Bulvertonnen verftaut wird.

Die §§ 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der gonnen werden. Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in jolchen

Tanks oder Cifternen erfolgt.

§ 26. Den zuftändigen Polizeibehörden bleibt Gehöften zu geftatten. vorbehalten, für das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie für das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden 8) weitere Vorichriften zu erlassen.

am 1. Januar 1897 in Rraft. Bon bem gleichen angeschloffene Privatbahnen. - Tarif für bie Beitpunft ab ift die Berordnung vom 2. Juli 1889, Beforberung von Leichen, lebenden Thieren betreffend die Beförderung fenergefährlicher, nicht zu ben Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Rauf-

fahrteischiffen, aufgehoben.

Berlin, ben 17. September 1896. Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage:

> gez. von Wendt. Befanntmachung.

Die britischen Rolonien Ascension und St. Selena werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit biefen Inseln regelt sich benmächst nach ben Bestimmungen bes Bereinsbienstes.

Berlin W., den 25. September 1896. Der Staatssekretar des Reichs-Postamts. von Stephan.

Berordnungen und Befanutmachungen der Brovingial-Behörden 2c.

fall = Versicherungs = Gesellschaft in Wien, sowie einem § 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenbe Auszug aus den Statuten ber Gesellichaft, beigefügt.

Marienwerder, den 28. September 1896.

Der Regierungs-Bräsident.

§ 25. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden 6) Der elfjährige Schuler Theodor Wisniemsti Rettungswerke selbst bem Tode bes Ertrinkens nabe-Den Bestimmungen ber SS 21 und 23 unter- gebrachten Wisniewsti mit Muth und Entschlossenheit liegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, und nicht ohne eigene Lebensgefahr betheiligt, mas ich jo lange fie fich im Preußischen Sobeitsgebiete befinden. belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absates bringe, baß ich dem Rogmann für seine That eine

Marienwerder, den 19. September 1896.

Der Regierungs-Bräsident.

nition in besonderen, gegen Fenersgefahr möglichst ge- 7) Mit den aussührlichen Vorarbeiten für die neue Eisenbahnlinie Schönsee-Strasburg wird bemnächst be-

Dies wird mit bem Ersuchen gur Kenntniß ge-Schiffen, bei welchen die Berladung ausschlieflich in bracht, den mit diefen Arbeiten betrauten Beamten und Arbeitern das Betreten von Grundstücken und

Marienwerder, ben 29. September 1896.

Der Regierungs-Bräsident. Bekanntmachung,

Rauffahrteischiffe, in Safen, auf Revieren und Gluffen Koniglich Preußische Staatsbahnen, Groß= herzoglich Oberheffische Staatsbahnen, Groß: § 27. Die vorstehenden Bestimmungen treten herzoglich Dlbenburgifche Staatsbahnen und und Kahrzeugen.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden

Thieren und Fahrzeugen in Kraft, gultig:

I. für den Wechselverkehr zwischen Stationen ber Königlich Preußischen Staatseisenbahnen und Station Rempen ber Breslau-Warschauer Gifenbahn einerseits und Stationen folgender Bahnen:

a) der Altdamm = Colberger, Oftpreußischen = Gud= bahn und ber Nebenbahn Hansborf-Priebus;

Dahme-Uckroer, Marienburg-Mlawkaer und b) Stargard-Cüstriner Gifenbahn;

Meppen-Haselunner Gisenbahn und Bentc) " heimer Kreis-Bahn;

d) Arnstadt=Ichtershausener, Gisenberg Crosse= ner. Hohenebra-Cbeleber, Ilmenau-GroßBafferlebener, Ruhlaer und Beimar-Berka- verkehr eröffnet.

Blankenhainer Gifenbahn;

Gronau-Enscheber, Gifern-Siegener, Halberstadt = Blankenburger, Kreis = Oldenburger, Verkehrsbureau. Farge-Begesader und Donaer Gifenbahn, der Holländischen Gisenbahn (bezüglich der Stationen Bentheim, Kranenburg, Kranen 10) burg = (Grenze), Gildehaus, Gildehaus-Br. Uedem und Kanten) andererseits:

Gisenbahn:

nannten Bahnen unter fich;

" " Wechselverkehr der zu e genannten Bahnen fegen wollen. unter sich und mit den Bahnen zu d;

Staatseisenbahnen mit Station Rempen noch besonders aufmertsam. ber Breslau-Barschauer Gisenbahn.

Durch benselben werden für Großvieh (Rindvieh, Maulthiere, Gjel, Fohlen u. f. w.) und Kleinvieh 11) (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Ganse u.f.w.) in Wagenladungen die Unterschiede in den Ginheits- Bauline Müller, geborene Lucke, vertreibt eine Augenfaten ber öftlichen und westlichen Gifenbahnen beseitigt falbe, welche nach bem Ergebnig der chemischen Unterund die niedrigen Tariffage ber öftlichen Staatsbahnen suchung aus Butter ranzigen Geruchs mit einem Zusat, auf ben gesammten Verkehr ausgedehnt. Ausgenommen von rund 2 % Quedfilberoryd besteht. Vor ber Anhiervon ift die Dahme: Uckroer, Marienburg-Mlawkaer, wendung diefer Salbe, welche geeignet ift, in den Dberhessische und Ditpreußische Sudbahn, für beren Sanden von Laien Schaden zu ftiften, wird gewarnt Strecken die bisherigen Säte bestehen bleiben.

Aufgehoben werden hierdurch runmehr vollständig

die Tarife für:

1. den Deftlichen Bieh- 2c. Bertehr vom 1. April 1895; 12)

2. " Westlichen " " " 15. Mai 1895;

3. " Ost-westlichen., " " 4. "Binnen=

kehr vom 1. Juni 1893.

Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Danzig, den 30. September 1896. Rönigliche Gisenbahn-Direktion.

9) Befanntmachung.

ftrede Thorn-Grandenz zwijchen Oftaszewo und Moder für bas Bublifum hierdurch bekannt gemacht. i. Wpr. belegene Haltestelle Lissomit, welche bisher nur bem Wagenladungsgüterverkehr biente, auch für

breitenbacher, Neuhaldensleber, Dfterwied- ben Personen-, Gepad-, sowie Gil- und Frachtftucaut-

Die Annahme und Auslieferung von Spreng-Großherzoglich Oberhesisichen und der Groß- stoffen, schwerwiegenden Fahrzeugen und lebenden herzoglich Oldenburgischen Staatsbahn, der Thieren (einzelne Stücke in Käfigen ausgenommen) Braunschweigischen Landes-, Dortmund-bleibt auch fernerhin in Liffomit ausgeschloffen.

Nähere Austunft ertheilt auf Berlangen unfer

Danzig, den 28. September 1896. Königliche Gisenbahn=Direction

Befanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft (Grenze) und Schuttorf,) der Nordbrabant, werden könne: ob eine Siegelung des Rachlaffes von Deutschen Gisenbahn (bezüglich ber Sta- Antswegen zu veranlaffen sei, in in dem § 23 Tit. 5 tionen Asperden, Birten, Goch, Haffum, Th. II ber Allgemeinen Gerichts = Ordnung den int Sterbehause gegenwärtigen Berwandten oder Haus-11. für den Binnenverkehr der Dahme-Uckroer, Marien- genoffen des Berftorbenen, ingleichen feinem Dauswirthe burg = Mlawfaer und Stargard = Cuftriner zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche ober mundliche Unzeige bei dem zuständigen Unitsgerichte III. " " Binnen- und Wechselverkehr ber zu d ge- zu erstatten, wenn sie fich gegen die Erben ober bie Gläubiger des Verstorbenen außer Berantwortung

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in " Wechselverkehr der Königlich Preußischen Folge einer Anweisung des Herrn Justig = Ministers

Marienwerder, den 1. Oftober 1896. Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Die hier, Puttkamerstraße 10, wohnhafte Bittme

Berlin, den 8. September 1896. Der Bolizei-Bräsident.

von Windheim.

Befanntmachung.

Unter der Aufschrift "Lunge und Hals" wird " 1. April 1895; neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem ber Stargard- Namen "Homerianathee" feilgehaltener Brustthee als Binnen: " " der Stargard: Namen "Homerianathee" feilgehaltener Brustthee als Cüstriner Gisenbahn vom 1. Oktober 1889; Heilmittel gegen Brust: und Halstrankheiten (Lungen: 5. " Staatsbahn-Stargard-Cuftriner Bieh- 2c. Ber- tuberfulofe, Luftröhrenkatarrh, Huften, Beiferkeit u. A.) von einem Agenten Ernft Weidemann in Liebenburg Die in ben Tarif aufgenommenen zusätlichen am Harz angepriefen und in Backhen von 60 Gramm Bestimmungen zur Verkehrsordnung find gemäß ben Inhalt - bei einem reellen Werthe von 5-6 Pfg. - zum Preise von 1 Mark verkauft. - Das Mittel, Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Ab- welches angeblich aus einer nur in Rußland vorfertigungsstellen, sowie die Auskunftsbüreaus, Auskunft. kommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach fachverständiger Untersuchung aus einfachem Bogelknöterich, ber an allen Wegen und oft auch in weniger verkehrsreichen städtischen Strafen zwischen ben Pflafterfteinen wächst. Gine spezifische Beilwirfung hat das Um 1. November b. J. wird die an der Bahn- genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung

> Berlin, ben 15. September 1896. Der Polizei-Prasident. von Bindheim.

13) Polizei=Berordnung

Auf Grund ber §§ 5 und 6 des Gesetes über Erfordern jeder Zeit angeben. die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 bes Landes = Bermaltungs = Gefetes wiber Schlafleute aufgenommen, fo ordnet — abgefehen vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Magistrats für den Polizei Bezirk der Stadt Lessen Polizeibehörde deren Entlassung an. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

genden Anforderungen entiprechen:

welche berfelbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, der vorigen beiden Absäte Amvendung finden. mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche enthalten.

Jahren zwei Drittel jener Maße;

b. kein Schlafranm darf mit Stallungen und Ab-

orten in offener Verbindung stehen

Berkauf 2c. (Laben und Lagerraume) von Nahrungs- als bessen Bertreter gu betrachten ift. und Genußmitteln in Brod- und Ruchenbäckereien. Ronditoreien. Kamilienangehörigen, Gesellen, Lehrlinge ober Dienst- ten von Schlafleuten zu untersagen. boten benutt werden.

§ 3. Niemand barf ohne besondere Erlaubniß Oktober 1896 in Kraft. der Polizei = Verwaltung Schlafleute verschiedenen Ge-

eins der vorbezeichneten Verhältnisse vorliegt, nur in folden Räumen zum Schlafen untergebracht werden, vorigen Absat entsprechende Anwendung. welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 4. Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und je zwei Kinder muß eine besondere 14) Lagerstätte bereit fein. Dieselbe muß mindestens aus

wollenen Decke bestehen.

Anzeige zu erstatten, auch auf Erfordern über die per- vereinigt worden. sönlichen, Steuer- und Militär = Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Polizeibehörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demfelben 15) vorzuweisenden Schlafräume eine Bescheinigung. In gleicher Beise muß der Wohnungsinhaber die Namen beabsichtigt, die ihm gehörige und auf dem Vorwerke

feiner Familienangehörigen, Gefellen, Lehrlinge und betreffend das Schlafftellwesen in der Stadt Leffen. Diensthoten wie auch feiner Schlafleute auf polizeiliches

Sind den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zu=

Tritt später eine Bermehrung in dem Kamilien= § 1. Niemand darf in den von thm und seinen stande des Wohnungsinhabers oder in der polizeilich Familienangehörigen benutten Wohnräumen Anderen für zuläffig erklärten Zahl der Schlafleute ein, ober gegen Entgelt Schlafftelle gewähren, wenn nicht die werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und ben theilweise, verringert, so ist in der vorbezeichneten Frist Schlafleuten zu benutenden Schlafräumlichkeiten fol-eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren volizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, a. Jeber Schlafraum nuß fur diejenigen Personen, wie auf bas weitere Berfahren, bie Bestimmungen

§ 6. Mit Gelostrafe bis zu neun Mark, an und je zehn Rubikmeter Luftraum auf den Ropf deren Stelle im Unvermögensfalle eine Saft bis zu drei Tagen tritt, wird bestraft, wer den Bestimmungen Kür Kinder unter sechs Jahren genügt ein dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Drittel, für Kinder von fechs bis zu vierzehn Gemäßheit des § 5 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläft.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf den= jenigen Anwendung, welcher mit ober ohne Auftrag § 2. Sämmtliche Räume, welche zur Berstellung bes Wohnungsinhabers als bessen Vertreter handelt und Zubereitung (Werkstätten), Verpackung, Lagerung, ober welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers

teln in Brod- und Kuchenbäckereien, § 7. Die Polizeibehörde ist befugt, Personen, Molkereien, Käsereien, Fleischereien, welche in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens Burftfabriten und dergleichen bienen, durfen als ober Bergebens gegen die Sittlichfeit ober megen Schlafstellen auch nicht vorübergehend weder für Uebertretung der fittenvolizeilichen Vorschriften bestraft Schlafgafte noch für die Geschäftsinhaber und beren find oder welche unter Polizeiauficht steben, das Sal-

§ 8. Diese Polizei = Verordnung tritt am 1.

Die alsbann vorhandenen Schlafleute gelten als schlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen ober behalten, an jenem Tage aufgenommen; die Anzeige bezüglich außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Ghe- derselben braucht jedoch erst bis zum 1. November leuten, Cltern, Kindern oder von Geschwistern stehen. 1896 zu erfolgen und darf, sofern die Schlasleute vor Abgesehen hiervon durfen Schlasleute, soweit nicht diesem Tage entlassen werden, ganzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 6 findet auf ben

Lessen, den 20. August 1896.

Die Polizei-Verwaltung. Chroscielewsti, Bürgermeifter.

Befanntmachung.

Durch rechtsträftigen Beschluß des Kreisausschusses einem Strohfacke, einem Strohkopftissen und einer vom 20. August b. Is. sind die dem Mühlenbesitzer Stock in Stockmühle gehörigen, von der Feldmark § 5. Ber Schlafleute aufnimmt, ist verpflichtet, Neu Mösland umschloffenen Wiesen von 3 ha 18 ar innerhalb brei Tagen nach ber Aufnahme bes Schlaf- 90 gm Größe, von bem Gutsbezirk Alt Janischau abgaftes bei der Bolizeibehörde mündlich oder schriftlich getrennt und mit der Landgemeinde Neu Mösland

Marienwerder, den 15. September 1896.

Der Kreis-Ausschuß. Befanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Sans Maerder in Rohlau

Roßgarten gelegene Wasserkraft des Montauflusses, Oktober d. Is. ab mit Pension in den Ruhestand ge= welche früher einen Gifenhammer betrieb, jest jum treten. Maschinenbetriebe und zur Beleuchtung auf seinem Gute Rohlau auszunugen und zwar mittelft Turbine unter ftandt zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Löbau Benutung bes Montaufluffes bei Anwendung derfelben ift bestätigt worden. Kachbaumhöhe und eines Staues, welcher um 26 cm über eine von dem dort vorhandenen Merkpfahl be- Gutsvorfteher Janke zu Zbennin zum Stellvertreter stehende Marke hinausgeben soll.

Die biesbetreffenden Beschreibungen und Zeich- ernannt. nungen liegen während der Dienststunden in dem Büreau

ficht aus.

bes Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit bem Bemerfen forster ernannt worben. jur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Wiederspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, Schulte zum befoldeten Stadtbaurath vom Tage bes Erscheinens des erften (diefe Bekannt= Thorn ift bestätigt worben. machung enthaltenen) Amtsblatts angerechnet bei dem Kreis-Ausschusse anzumelden sind, widrigenfalls Die- Zicheck zu Karfinn nach abgelaufener Amtsdauer wieder jenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Karfinn ernannt. gemeldet haben, in Beziehung auf bas zur Bemäfferung zu verwendende Waffer sowohl ihres Widerspruchsrechts Bromberg nach Deutsch Krone. als des Anspruchs auf Entschädigung verluftig gehen und in Beziehung auf das zu bewäffernde oder zu den Gumbinnen als Post-Sekretar in Marienwerder, der Wafferleitungen zu benutzende Terrain ihr Wider- Postanwärter Richter als Postassistent in Löbau Wpr. fpruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Schwetz, ben 21. September 1896.

Der Landrath.

(6i Befanntmachung.

Behufs Tilgung der Koniger Kreisschuldverschrei-

bungen:

Buchstabe A. Nr. 60 und 114 zu je 1000 Mark,

ausgelooft. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar Ernannt: 1. Gerichtsaffessor Dolle aus Memel zum 1897 ab bei unserer Kreiskommunalkasse bier oder bei bem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenftraße 67 gegen Rudgabe ber Schuldverschreibungen mit den bagu gehörigen nach bem 2. Januar 1897 fälligen Binsicheinen und ben Zinsicheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Gine Berzinfung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Ronig, den 11. Juni 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konik.

Berfonal-Chronit.

Der durch die Versetzung des Regierungsaffessors Fröhlich nach Erfurth erledigte Vorsit in den Gin= kommensteuer-Veranlagungskommissionen, für die Kreise Culm und Schweg, sowie in den Steuerausschüffen für die Gewerbesteuerklaffen III und IV, ift dem Rönigt. Staatsanwalt Bohlfarth aus Oppeln mit Anweisung seines dienstlichen Wohnsitzes in Culm übertragen worden.

Der Ranglei-Diatar Wernide hierselbst ift gum

Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Regierungs-Ranglift Rehfelb in Silbesheim

ist an die hiesige Regierung versett.

Der Regierungs-Ranglift Dhnmacht ift vom 1.

Die Wahl des Raufmannes Salomon Gold:

Im Kreife Konig ift ber Rittergutsbesiger und des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krojanten

Der bisherige Förfter und interintiftische Revierdes Kreis = Ausschusses hierselbst zu Jedermanns Gin- förster Tappert zu Gunthen, in der Oberförsterei Rehhof, ift Seitens des herrn Ministers für Land-Borftehendes bringe ich hierdurch in Gemäßheit wirthschaft, Domanen und Forften besinitiv zum Revier-

Die Wahl des Regierungsbaumeisters Otto

Im Rreise Konit ift ber Gemeindevorsteher

Berfett ift: ber Poft-Sefretar Riehlmann von

Angestellt find: ber Postpraktikant Schüte aus

Berfett find: ber Ober-Telegraphenaffiftent Rleinschmidt von Marienwerder nach Elbing, ber Ober-Postassistent Stafcheit von Dt. Eylau nach Thorn, der Postverwalter Bysocki in Simonsborf als Post= Uffiftent nach Graudeng.

Freiwillig ausgeschieden ift: ber Ober-Boftaffiftent

Sentbeil in Reumarf Bpr.

Personal-Veränderungen im Departement des C. " 159, 165 und 167 zu je 200 Mark Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerber pro Monat September 1896.

ftändigen Gulfsarbeiter bei der Staatsanwalt= schaft in Elbing.

2. Referendar Gigas in Marienwerber jum Ge-

richtsaffeffor.

3. Gerichtsvollzieher f. A. Karper in Stuhm und Brofius in Culm zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte in Neuftadt Bpr. bezw. Culm.

Berfett: 1. Gerichtsaffeffor Dr. Sage aus Zeit in ben biesfeitigen Bezirf unter Ueberweifung an

bie Staatsanwaltschaft in Elbing.

2. Referendar Ernft Beleites in Danzig in ben Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a./S.

3. Gerichtsschreiber, Kaffenverwalter Locfftaebt in Lautenburg als Gerichtsschreiber an bas Amtsgericht in Koniß.

4. Gerichtsschreiber Luda in Christburg in der gleichzeitigen Gigenichaft als Raffenverwalter an das Amtsgericht in Lautenburg.

5. Gerichtsschreiber Dammer in Flatow an bas Amtsgericht in Christburg.

6. Gefangenaufseher Wurm I in Br. Stargard

und Lindenblatt in Löbau an das landgericht= gericht in Carthaus.

richtsdiener an das Amtsgericht in Neuenburg, vertreten. Zugelaffen: Rechtsanwalt Plack in Dt. Enlau nach Löschung in der Liste der bei dem Amtsgerichte

baselbst zugelassenen Rechtsanwalte zur Rechts= Kreis Konit, wird zum 1. November cr. erledigt. anwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Jaftrow.

Uebernommen: Referendar Edgar Bohnstedt aus dem Bezirk Königsberg.

Entlaffen: Referendar Dr. jur. Morit Liepmann aus Danzig auf feinen Antrag.

Berlieben: 1. dem Landgerichtsrath Thun in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Rothe Adler= orden 3. Klasse mit der Schleife.

2. Dem Amtsgerichtsrath v. Wrese in Strasburg aus gleichem Anlaß der Rothe Adlerorden 4. Rlasse.

3. Dem Kanzleirath Roch aus Konig zur Zeit Charlottenburg aus gleichem Anlaß der Rothe in Pniewo, Kreis Schwetz, foll besetzt werden. Adlerorden 4. Klasse.

4. Den Landrichtern Cornelius in Danzig und Lüdtke in Graudenz der Charakter als Landgerichtsrath, bem Amtsrichter Deittert in Konis der Charafter als Amtsgerichtsrath.

Bensionirt: Amtsgerichts-Sekretär Martins in Culm.

Dem Fräulein Gertrud Brandt in Marienwerder ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk zum 1. November cr. erledigt. als Sauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Der Kreisschulinspector Dr. Hatwig in Dt. Krone ist noch bis zum 1. Januar 1897 beurlaubt und wird von dem Kreisschulinspektor Bartich eben= baselbst vertreten.

Der Pfarrer Berger in Neuenburg ist bis zum liche Gefängniß in Thorn bezw. an bas Ants 24. Dezember b. 38. beurlaubt und wird mahrend dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Engelien in 7. Gefangenauffeber Schmuck in Löbau als Ge- Neuenburg in ben Geschäften ber Ortsschulinspektion

Erledigte Schulftellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Lottyn,

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die: selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinsvektor herrn Dr. Hoffmann zu Konit zu melben.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Viwnig, Rreis Briefen, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zengnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinsvektor Herrn Reidel zu Schönsee zu melben.

Die Lehrerstelle an der neu gegründeten Schule

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugniffe, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kiehner zu Schwet bis zum 15. Oktober d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bonk, Kreis Konik, wird

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die: selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Blod zu Bruß zu melden.

поправодования в принци